

## **Tötungsabsicht als Strafschärfungsgrund**

*BGH, Urt. v. 10.01.2018 – 2 StR 150/15 (LG Köln) – NStZ 2018,533 (Anm. Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der 74-jährige Angeklagte R beschloss am 22.10.2013 seine wesentlich jüngere und Trennungsabsicht hegende Ehefrau RÜ zu töten. Nachdem R sie hierzu auf der Kellertreppe zu Fall brachte, ergriff er einen 2,8 kg schweren Feuerlöscher und schlug damit in Tötungsabsicht mindestens fünf Mal auf ihren Kopf ein. RÜ erlag innerhalb weniger Minuten den durch diesen Übergriff entstandenen massiven Verletzungen. Das *SchwurG* hat in seiner Entscheidung im Rahmen der Strafzumessung gemäß § 46 Abs. 2 StGB strafschärfend „die Tatsache“ berücksichtigt, dass der Angeklagte seine Ehefrau „absichtlich getötet hat“. Die hierauf gestützte Revision des Angeklagten hat keinen Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die strafschärfende Berücksichtigung der Tötungsabsicht durch das LG im Rahmen der konkreten Strafzumessung stellt keinen Rechtsfehler dar. Die bisher vertretene Rechtsauffassung, wonach eine strafschärfende Berücksichtigung von Tötungsabsicht einen Verstoß gegen das Verbot der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen gemäß § 46 Abs. 3 StGB darstellte (vgl. BGH, Beschl. v. 11.3.2015 – 1 StR 3/15, NStZ-RR 2015,171 (Ls.)), wird demnach im Rahmen eines Anfrageverfahrens gemäß § 132 Abs. 3 GVG aufgegeben. Somit darf eine Tötungsabsicht zu Lasten des Angeklagten strafschärfend gewertet werden, jedoch nur unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls. Die Schuld des Täters ist gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 StGB Grundlage für die Zumessung der Strafe. Zur Ermittlung dieser Strafzumessungsschuld sind alle Umstände heranzuziehen, die für und gegen den Täter sprechen, namentlich der Umstände in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Zu diesen gehören auch „die Beweggründe und die Ziele des Täters“, womit auch auf subjektive Gesichtspunkte abgestellt werden darf. Zwar gehört der Vorsatz an sich zum gesetzlichen Tatbestand und darf gemäß § 46 Abs. 3 StGB nicht noch einmal berücksichtigt werden, gleichwohl darf jedoch der Ausprägungsgrad eines Tatbestandsmerkmals vom Tatrichter beachtet werden. Jedenfalls bei der Tötungsabsicht handelt es sich nicht um den normativen Regelfall für § 212 Abs. 1 StGB, sodass diese eine Steigerung ggü. der üblichen Vorsatzform für den Totschlag (=direkter Vorsatz) darstellt. Folglich darf die Tötungsabsicht aufgrund der in ihr enthaltenen kriminellen Intensität strafschärfend berücksichtigt werden.

### **III. Problemstandort**

Das Problem ist dem Sanktionenrecht zuzuordnen und betrifft die Berücksichtigung von Tötungsabsicht im Rahmen der Strafzumessung. Diese verstößt im Einzelfall nicht gegen das Doppelverwertungsverbot von Tatbestandsmerkmalen gem. § 46 Abs. 3 StGB.